

ENTWURF Stand: 11.11.2014

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Heilbronn, vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Neckarsulm, vertreten durch den Oberbürgermeister,

über die Refinanzierung der Kosten aus der Mitfinanzierungsvereinbarung der Verkehrsangebote auf der Stadtbahnverbindung „Heilbronn - Nord“ ab der Stadtgrenze Heilbronn (Betriebskosten)

Präambel

Der öffentliche Personennahverkehr im Wirtschaftsraum Heilbronn soll attraktiver gestaltet und verbessert werden. Diesem Ziel dient die geplante Stadtbahn. Die Städte und Gemeinden zwischen Heilbronn und Mosbach/Sinsheim werden eine hochwertige, umsteigefreie ÖPNV-Anbindung direkt in das Oberzentrum Heilbronn erhalten.

Das Land wird bei der AVG ab Fahrplanwechsel im Dezember 2014 Stadtbahnleistungen ab der Stadtgrenze Heilbronn über Neckarsulm bis nach Mosbach (Baden) sowie bis nach Sinsheim (Elsenz) bestellen. An den Betriebskosten der Stadtbahn – Nord muss sich die kommunale Seite beteiligen. Der Landkreis Heilbronn ist Vertragspartner des Landes Baden-Württemberg. Auf den Inhalt der Mitfinanzierungsvereinbarung der

Verkehrsangebote auf der Stadtbahnverbindung „Heilbronn Nord“ zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Heilbronn vom wird Bezug genommen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die interne Aufteilung des kommunalen Anteils der Betriebskosten zwischen dem Landkreis Heilbronn und der Stadt Neckarsulm, die für die Mitfinanzierung des Stadtbahnbetriebs auf die Beteiligten entfallen.

Die vorläufige Kostenaufteilung ergibt sich aus der Anlage (Aufteilung der Betriebskosten für die Jahre 2015 – 2027).

Die Stadt Neckarsulm verpflichtet sich, die jeweils durch Rechnung des MVI/der NVBW nachgewiesenen Betriebskosten der Stadtbahn – Nord dem Landkreis Heilbronn anteilig zu erstatten.

§ 2

Die Vertragspartner gewähren gegenseitiges Einsichtsrecht in die jeweiligen Rechnungsunterlagen.

§ 3

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist die Vereinbarung so auszulegen oder zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

Neckarsulm, den 2014

Landkreis Heilbronn

Stadt Neckarsulm

Landrat Piepenburg

Oberbürgermeister Scholz